

LRI Invest S.A.
9A, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
R.C.S. Luxembourg B. 28.101

Mitteilung an die Anteilhaber des Fonds

US EquityFlex

Anteilklasse E: WKN: A2DRFJ / ISIN: LU1611493906
Anteilklasse I: WKN: A12E0R / ISIN: LU1138397838
Anteilklasse P: WKN: A12E0S / ISIN: LU1138399024
Anteilklasse X: WKN: A12E0T / ISIN: LU1138400137
Anteilklasse Y: WKN: A12E0U / ISIN: LU1138401531
Anteilklasse F: WKN: A2P6UM / ISIN: LU2190612007

Hiermit werden die Anteilhaber des Luxemburger Investmentfonds (fonds commun de placement) US EquityFlex (nachfolgend „Fonds“ genannt) darüber informiert, dass die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A. unter Zustimmung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF folgende Änderungen mit Wirkung zum **18. Oktober 2024** beschlossen hat:

1. Neue Anteilklassen

Neben den derzeit bestehenden Anteilklassen E, I, P, X, Y und F wird der Fonds um folgende neue Anteilklassen erweitert:

Anteilklasse Z: WKN: A40KR1 / ISIN: LU2869648779
Anteilklasse ZF: WKN: A40KR0 / ISIN: LU2869648696

Alle weiteren Angaben sind dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

2. Änderung der Mindestanlage für die Anteilklasse F

Für die Anteilklasse F wird die Mindestanlage von 1 Mio. Euro auf 10 Mio. Euro festgelegt.

3. Änderung der derzeitigen Investmentmanagementvergütung der Anteilklasse E, F und I

Die Änderung der derzeitigen Investmentmanagementvergütung für die Anteilklassen E, F und I werden wie folgt abgebildet:

| Wortlaut aktuell | | Wortlaut neu | |
|--|---------|---|---------|
| Investmentmanagementvergütung Anteilklasse E: 0,5% p.a. | derzeit | Investmentmanagementvergütung Anteilklasse E: 0,40% p.a. | derzeit |
| Investmentmanagementvergütung Anteilklasse F: 1,1% p.a. | derzeit | Investmentmanagementvergütung Anteilklasse F: 0,75% p.a. | derzeit |
| Investmentmanagementvergütung Anteilklasse I: 0,5% p.a. | derzeit | Investmentmanagementvergütung Anteilklasse I: 0,40% p.a. | derzeit |

4. Anpassung des Wortlautes zur „Anteilwertberechnung“ in Artikel 7 des Verkaufsprospektes auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856

Auf Grundlage CSSF Rundschreiben 24/856 über den Schutz von Anlegern im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) wird der Wortlaut in Artikel 7 wie folgt angepasst

„Im Allgemeinen haben die Anleger das Recht, das Basisinformationsblatt vor der Zeichnung zu erhalten, Dokumente und Informationen über die Gesellschaft und ihre Anlage zu erhalten, an Versammlungen teilzunehmen und abzustimmen, Dividenden aus ihrer Anlage zu erhalten, zu erfahren, wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, ihre Anteile zurückzugeben und eine Beschwerde einzureichen. Weitere Einzelheiten zu diesen Rechten sollten die Anleger insbesondere in diesem Prospekt und in den Vertragsunterlagen nachlesen, die sie für ihre Anlage in die Gesellschaft ausgefüllt haben.“

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen und das Recht auf Zahlung einer Entschädigung, die der individuellen Situation des Anlegers Rechnung trägt, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst mit seinem eigenen Namen im Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen ist.

In Fällen, in denen ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der in seinem eigenen Namen, aber für Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert (z. B. eine Vertriebsstelle oder ein Nominee), kann der Anleger bestimmte Rechte, die mit dem Status eines Aktionärs verbunden sind, nicht unbedingt direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen. Bei Inanspruchnahme eines Intermediärs können die Rechte der Anleger insbesondere dadurch beeinträchtigt werden, dass sie auf Hauptversammlungen der Anleger durch den Intermediär vertreten werden und im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Nichteinhaltung der Anlagebestimmungen und anderen Fehlern auf der Ebene der Gesellschaft eine Entschädigung erhalten. Im letztgenannten Fall stellt die Gesellschaft dem Vermittler alle Informationen zur Verfügung, die der Anleger benötigt, um sein Recht auf Zahlung einer Entschädigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Situation wahrzunehmen.

Wenn Anleger, die über einen Vermittler investieren, glauben, dass sie aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft einen Verlust erlitten haben, können sie bei dem Vermittler eine Beschwerde einreichen. In diesem Zusammenhang werden die Anleger gebeten, die Richtlinien des Vermittlers zur Bearbeitung von Beschwerden zu konsultieren, die auf der Website des Vermittlers zur Verfügung gestellt werden sollten. Bitte konsultieren Sie auch die Website der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung des Vermittlers zuständig ist. Den Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.“

5. Ausweisung der Kosten für „Sonderreportings“ im Rahmen der Register- und Transferstellenvergütung

Ausweisung der Kosten für „Sonderreportings“ im Rahmen der Register- und Transferstellenvergütung im Verkaufsprospekt aus Gründen der Transparenz:

„Die Register- und Transferstelle erhält für Ihre Tätigkeit keine Vergütung. Darüber hinaus erhält die Register- und Transferstelle für die tägliche Erstellung eines „Sonderreportings“ -abweichend von der Standard Cut-Off Zeit 16.00 Uhr- eine Vergütung in Höhe von 200,- EUR p.a.“

6. Überarbeitung und Anpassung der Formulierung zu „Globalurkunde/Globalzertifikate“

Überarbeitung und Anpassung der Formulierung zu „Globalurkunde/Globalzertifikate“ an die aktuellen Anforderungen im Sinne des Artikel 16 der VERORDNUNG (EU) Nr. 909/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer:

„Stückelung: durch CFF-Verfahren (Central Facility for Funds) bei Clearstream Luxembourg“

7. Überarbeitung „Allgemeinen Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement zum Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) OGAW Gesetz 2010:

Zu Zwecke der Transparenz im Sinne des Art. 13 Abs. 2 d) ist die „Allgemeinen Kostenklausel“ im Verwaltungsreglement wie folgt weiter auszuführen:

*„- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang mit der Analyse, der Kontrolle sowie der Umsetzung der Nachhaltigkeits- und ESG-Aspekten entstehen;
- Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland;
- Kosten zur Analyse des Anlageerfolges, sowie für die Analyse der Performance-Rechnung eines Fonds (wie z.B. Performance-Attribution etc.);*

- Kosten für die Erstellung und/oder Modifizierung sowie die Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements und des Sonderreglements sowie anderer Dokumente, wie z.B. Verkaufsprospekte, Halbjahres- und Jahresberichte, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Kosten der Anmeldungen zur Registrierung, Aufrechterhaltung, Deregistrierung oder der schriftlichen Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlichen Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit einem Fonds oder dem Anbieten seiner Anteile vorgenommen werden müssen;
- Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen und sonstige Sonderreportings;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter (PRIIP/KID);
- sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und der Bewertung von Vermögenswerten sowie sämtliche Kosten in Verbindung mit der Abwicklung, Meldung, Besicherung und Überwachung von Derivatgeschäften;
- Sämtliche Kosten, die im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang durch Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AML/CFT) i.S.d. Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung entstehen;
- Kosten für die Bonitätsbeurteilung eines Fonds oder dessen Vermögenswerten durch national und international anerkannte Rating-Agenturen;
- sonstige Kosten für die Fondsverwaltung und Fondsadministration einschließlich der Kosten von Interessenverbänden;
- ein marktübliches Entgelt für die Register und Transferstelle (inkl. Drittkosten) im Rahmen der Transaktionen von Anteilen;
- Alle fremden Verwaltungs- und Verwahrungsgebühren, die von anderen Korrespondenzbanken und/oder Clearingstellen für die Vermögenswerte des Fonds in Rechnung gestellt werden, inkl. Fremdspesen sofern diese im Zusammenhang mit den Transaktionen des Fonds anfallen;
- sämtliche sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung von regulatorischen Anforderungen.“

Im Übrigen sind weitere Anpassungen formeller Natur vorgenommen worden, die hier nicht explizit aufgeführt werden.

Die vorgenannten Änderungen treten mit Wirkung zum **18. Oktober 2024** in Kraft. Sollten Anteilinhaber mit diesen Änderungen nicht einverstanden sein, so können sie ihre jeweiligen Anteile innerhalb von 30 Tagen nach Erscheinen der Publikation kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle/Register- und Transferstelle sowie bei allen Zahl- und Vertriebsstellen zurückgeben.

Die Rechtsdokumente des Fonds sind an die vorstehenden Änderungen angepasst. Dem Anteilinhaber wird empfohlen, sich den dann gültigen Verkaufsprospekt Ausgabe **18. Oktober 2024** sowie die entsprechenden PRIIP-Basisinformationsblätter (die „PRIIP – BIBs“), die alle kostenlos bei einer der nachfolgend aufgeführten Stellen erhältlich sind, anzufordern und sich bei Zweifelsfragen an die Verwaltungsgesellschaft oder eine der nachfolgend aufgeführten Stellen zu wenden:

Luxemburg

- **LRI Invest S.A., 9A, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**
- **Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG, Niederlassung Luxemburg, 1C, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach**

Deutschland

- **FERI AG, Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg**

Österreich

- **Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien**

Liechtenstein

- **VP Bank AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein; vertreten durch VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aeulestrasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein**

Frankreich

- **CACEIS Bank, 89-91 rue Gabriel-Péri, F-92120 Montrouge**

United Kingdom

- **FE fundinfo (UK) Limited, Unit 1.1, First Floor, Midas House, 62 Goldsworth Road, Woking, GU21 6LQ, England**

Munzbach, den 18. September 2024

Die Verwaltungsgesellschaft LRI Invest S.A.